## kaarst\*



## **Textliche Festsetzungen**

B-Plan Nr. 20, -Büttgen-



Nr. Bezeichnung/ Lage zugehörige BauNVO Rechtskraft

20 Schwarzer Weg

1968 13. 01. 1973

## Begründung:

Das Plangebiet, das durch die Kaarster Sträße, die Bismarcksträße, die Parkstraße und durch die Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Kaarst umschlossen wird, soll in Planung und Verwirklichung durch die rechtlichen Möglichkeiten des BBauG gesichert werden.

Die Erschließungskosten für dieses Plangebiet werden mit 650.000, -- DM angenommen. ( 130 WE zu je 5.000, -- DM) Diese werden zu 90% durch die Anliegerbeiträge gedeckt.

Die einzelnen Baugrundstücke müssen noch parzelliert werden. Dieser Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern und den nachfolgenden textlichen Festsetzungen.

## Textliche Festsetzungen:

1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gem. (12), Ziffer 5. BaunutzungsVO Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14, Ziffer 1 BaunutzungsV ausgeschlossen.

2. Comaß § 31 BBauC werden die Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauung planes vorgesehen, die in dem § 4, Ziffer 3 und § 8, Ziffer 3 Baunutzungs VO beschrieben sind, jedoch nicht Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Kleintier ställe. Die angegebene Geschoßzahl kann gem. § 17 Ziffer 5 Baunutzungsverördnur im Teilgebiet "P" überschritten werden. 3. Hinsichtlich der Baugestaltung wird auf Grund des § 9, Abs. 2 BBauG § 4 der Ersten Durchführungs VO zum BBauG und § 103 BauO NW folgendes festgesetzt.

Wird die Summe der erforderlichen Abstandsflächen gemäß § 8 (Bau0 NW) durch die überbaubaren Grundstücksflächen eingeengt und reicht die Abstandsfläche auf dem eigenen Grundstück nicht aus, so ist die Eintragung einer Baulast orforderlich.

Die Grundstücksflächen zwiechen Baulinien bzw. Baugrenzen und Straßenbegrenzungslinien sollen mit 50 cm hohen immergrünen Hecken eingefriedigt und als Rasenflächen mit niederem Bewuchs angelegt werden.

Dachneigung in den Baugebieten:

Teilgebiet M = 0° - 45°

" A; B; C; P; = 0° - 45°

" K; L; R; = 0° - 50°

" D; E; N; = 30° - 45°

Die Vorgärtenoberflächen mussen eine Steigung von 2% erhalten. Die lichten Höhen der Geschosse durfen nicht mehr als 3,00 m betragen. Antennen und Maste, sowie aus der Fläche hervorspringende Werbeanlagen sind dort unzulässig, wo sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus gesehen werden können. Kellergaragen zur öffentlichen Verkehrsfläche werden nicht zugelassen. Bei Garagen, die genach dem Landesrecht möglich sind, muß vor den Garagentoren eine Freifläche von min. 6,00 m bis zur Straßenbegrenzungslinie vorhenden sein.

Die in den §§ 1 und 12 TWG ausgewießene Benützung von Verkehrswegen und Privateigentum wird nicht eingeschränkt. Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Gemeinde Büttgen vom 9.1.1968 erneut aufgestellt worden.

Büttgen, den 12.1.1968

Der Rat der Gemeinde:

MULUA Bürgermeister Ratsmitglied

Der Gemeindedirektor

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 19.11.1968 hat dieser Plan mit Begründung gem. § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 10.12.1968 bis 10.1.1969 öffentlich ausge-

legen.



Büttgen, den 15.1.1969

Der Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Büttgen hat diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG i.V. mit § 28 GO NW am 8.7.1969 als Satzung beschlossen.

Büttgen, den 9.7.1969

Der Rat der Gemeinde:

Bürgermeister

Ratsmitglied



Dieser Plan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 14.8.72

Der Regierungspräsident

I.A. Malleen

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 14. August 1972 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 13.1.1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.



Büttgen, den 15.1.1973

Sementa dedirektor